ührigen nach dem Gesetze zu berücksichtigenden Schabensfattoren so erscheint eine Erhöhung der zweitinstanglich gesprochenen Entschädigung auf 6000 Fr. als ben Berhaltniffen angemeffen. Denn : ber Rlager, ein nach seiner Erziehung und Bildung gewiß ausschlieflich auf forperliche Thätiakeit angewiesener Arbeiter, ist durch den Berluft seines rechten Borderarmes in seiner Arbeitefähigkeit unzweifelhaft auf bas Erheblichste beschränft: er ist zwar, da er immerbin manche Verrichtungen noch vorzunehmen vermag, nicht, wie er behauptet, ganglich arbeitsunfähig, wohl aber in seiner Erwerbsfähigkeit in einer Weise beschränft, daß ihm an seinem frühern Sahresverdienste von 1200 bis 1400 Fr. ein Ausfall von annähernd 700 bis 800 Fr. eutsteben wird. Diesem Ausfalle entspräche bei bem Alter des Klägers ein Rentenkapital von girka 11,000 Fr. Dieses Rapital tann nun freilich nicht in seinem Gesammtbetrage zugesprochen werden, da einerseits Kläger voraussichtlich doch nicht während feiner gangen muthmaflichen Lebensbauer zu Fortführung feiner bisberigen anstrengenden Beschäftigung als Gisenarbeiter befähigt gewesen ware und ba ihn andererseits eine Entschädigung in Form einer Kapitalabsiindung, womit die Beklagten einverstanden find, in mehreren Richtungen gunstiger als früher stellt. Dagegen erscheint mit Rudficht auf die bervorgehobenen Verhältnisse eine Erhöhung ber Entschädigung auf 6000 Fr. ge= wik als geboten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Die Beklagten sind verpflichtet, bem Kläger eine Entschäbigung von 6000 Fr. (sechstausend Franken) sammt Bins zu fünf Prozent vom 6. Oktober 1881 an zu bezahlen.
- 2. Dispositiv 2 des angesochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 5. Juni 1884 ist bestätigt.

59. Urtheil vom 19. September 1884 in Sachen Huber gegen Stöcklin & Cie.

A. Durch Urtheil vom 3. Juli 1884 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinsstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagte Appellanten tragen ordentsliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr von 50 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 20. Mai 1884 ging dahin: Beklagte sind zu Zahlung von 4099 Fr. 40 Sts. abzüglich der seit dem Unsalle an den Kläger bereits von den Beklagten geleisteten Zahlungen verfällt und tragen die ordinären und extraordinären Prozestosten, mit Inbegriff eines Expertenhonvrars von 20 Fr.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die beklagte Firma die Weiterziehung an Das Bundesgericht. Bei ber beutigen Berhandlung beantragt ber Bertreter ber Beklagten : es set über ben gegenwärtigen Buftand des Armes des Rlägers eine Oberexpertife einzuholen; in der Sache felbst fei das zweitinftangliche Urtheil in bem Sinne abzuändern, daß die dem Mager gu leistende Entschädigung auf 1000 Fr. (abzüglich der bereits bezahlten Beträge), eventuell auf ein billiges Mag reduzirt werde, unter Bermahrung gegen die Kosten. Der Anwalt des Klagers beantragt : es fet die von der Beklagten beantragte Beweiserganzung durch Oberexpertise als unzuläßig abzuweisen; in der Sache felbst schlieft er fich der Weiterziehung der Be-Klagten insofern an, als er beantragt, es seien dem Kläger auch Binsen von der Entschädigungssumme vom Tage der Klageanhebung an zuzusprechen; im Uebrigen sei bas angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Rostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich steht fest: Der etwas über 40 Sahre alte Kläger, welcher ursprünglich das Bäckerhandwert erlernt hat, war seit längerer Zeit in der Papierfabrik der Beklagten als Arbeiter mit einem Taglohn von 3 Fr. angestellt. Am 5. November 1883, Abends nach 8 Uhr, während Kläger Nachtdienst

hatte, gerieth, und zwar wie die erste Instanz ausdrücklich feststellt, auf unermittelte Beise, sein linker Urm in Die von ihm bediente Maschine. Alager erlitt badurch eine Berletung, an welcher er bis zum 14. Januar 1884 im Spital zu Basel behandelt worden ift und welche eine Lähmung des linken Armes zur Folge gehabt hat. Nach dem Gutachten bes Sachverständigen, Professor Socin, ift anzunehmen, bak biefe Labmung eine bleibende fein werde, die keine ober nur ganz unbedeutende Besserung boffen laffe und ift ber linke Urm gur Arbeit völlig untauglich.

2. In rechtlicher Beziehung ist zunächst der Antrag der Beklagten auf Erhebung einer Obererpertise als unstatthaft gurudzuweisen. Denn nach Art. 30 bes Bunbesgesetzes über Organifation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht in thatfachlicher Beziehung an ben von ben Vorinstanzen festgestellten Thatbestand gebunden und zu Anordnung einer Attenvervollständigung nur bann befugt, wenn die kantonalen Gerichte Beweise über erhebliche Thatsachen wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas nicht zugelaffen haben. Dieser Fall aber liegt bier nicht vor. Zwar ist, beim Mangel aller Entscheidungs. grunde, nicht beutlich erfichtlich, warum die zweite kantonale Instanz ihrerseits ben Antrag auf Anordnung einer Obererpertise nicht berücksichtigt hat, ob defhalb nicht, weil ein solches Begehren in zweiter Instanz prozeftualisch unstatthaft, ober aber defhalb nicht, weil eine Oberexpertise in concreto überflüssig sei. Allein mag nun das eine oder andere der Fall sein, so kann jedenfalls von Anordnung einer Oberezpertise durch das Bundesgericht nicht die Rebe fein, sondern muß einfach bavon ausgegangen werden, daß bie fantonalen Gerichte, in Bezug auf die Folge der Verletzung, dasjenige als thatsächlich feststehend erachtet baben, was der von der ersten Instanz beigezogene Sachverständige barüber ausgeführt bat.

3. Nach bem von ben Borinstanzen festgestellten Thatbestande ist im fernern flar, daß der Unfall ein zufälliger, weder der einen noch ber andern Partei zum Verschulden anzurechnender ift. Die Behauptung ber Beklagten, bag ein eigenes Berichul= ben des Klägers zur Berbeiführung der Verletung mitgewirft habe, ermangelt, angesichts ber ausbrudlichen Fesistellung ber ersten Instanz, daß die Ursache, aus welcher der Arm bes Klägers von der Maschine ergriffen wurde, nicht ermittelt sei, jeder thatsächlichen Begründung, und ebensowenig kann gewiß von einem Berschulden der Beklagten gesprochen werden; es kommen somit in casu Art. 2 und Art. 5 litt. a und nicht Art. 1 bes eidgenöffischen Fabrithaftpflichtgesetes gur Unwenbuna.

4. Fragt fich nun, nach welchen Grundfagen die Bohe ber bem Mläger gebührenden Entichadigung gemäß ber citirten Befegesbestimmung sowie gemäß Art. 6 leg. cit. auszumitteln fei, fo ist zu bemerken : Wenn Art. 6 des Fabrithaftpflichtgesetges ein bestimmtes Maximum ber Entschädigung festset, welches, abgesehen von dem Falle strafrechtlicher Berantwortlichfeit bes Fabritheren, nicht überschritten werden darf, fo fann baraus nicht, wie die Beflagte meint, gefolgert werben, bag nun bei Ausmessung der Entschädigungen aus Fabrithaftpflicht das Entschädigungsmaximum in der Art ju Grunde ju legen fei, bağ ber Schadensersat jeweilen auf eine dem gesetlichen, für bie schwersten Fälle geltenden, Maximum (mit Ruchsicht auf die Schwere ber Berletzung) entsprechende Summe figirt werden mußte. Allerdings ift Die Erfappflicht bes Fabritherren feine unbegrenzte, sondern eine vom Gefetgeber, im Intereffe bes Schutes der Induftrie, in durchaus fingulärer Beise burch Festsetzung eines Entschädigungsmaximums begrenzte. Allein bies hat nur zur Folge, daß der Fabritant für Schaden, welche das gesetsliche Maximum überfteigen, insoweit nicht einzustehen hat, als letteres der Fall ist; dagegen folgt baraus in feiner Beise, daß auch innerhalb der gesetzlichen Grenze der Berantwortlichkeit bes Fabritheren biefer nicht für ben entstandenen wirklichen Schaben ju haften, sondern nur eine in arbitrarer Beise proportional dem Entschädigungsmaximum ausgemittelte Gelbsumme ju bezahlen habe. Letteres annehmen hiefe vielmehr fich mit bem unzweideutigen Wortlaute wie mit den Prinzipien bes Gefeges in Wiberspruch segen. Denn bas Geset (Art. 6 litt. a und b) schreibt ja ausdrucklich vor, was als erstattungsfähiger Schaden in den verschiedenen Fallen der Rorperverlegung, Er-

frankung und Tödtung in Betracht komme und daher dem Berechtigten (selbstwerffandlich innerhalb ber Grenzen bes geseb= lichen Maximums) zu vergüten fei. Rur in denjenigen Fällen, wo der Unfall durch einen Rufall berbeigeführt wurde, ist nach § 5 litt. c des Gesetes auch innerhalb des gesetlichen Marimums nicht ber gesammte entstandene Schaden vom Fabritberen zu tragen, sondern hat eine "billige Reduktion" ber Ersappflicht besselben Plat zu greifen, b. h. ist unter Berncksichtigung aller Umstände des Falles, wobei namentlich die Bermögenslage des Beschädigten wie des Saftpflichtigen in Betracht kommen werben, ein Theil bes ermittelten wirklichen Schabens nicht bem Fabritherrn aufzuerlegen, sondern vom Beschädigten an sich selbst zu tragen. Demnach ist im vorliegenden Falle ber bem Berletten burch Auslagen für Berpflegung8= und Beilung8= fosten und durch Aufbebung oder Schmalerung feiner Erwerbsfähigkeit erwachsene wirkliche Schaben (selbstverständlich unter Berbachtung bes gesetzlichen Maximums) auszumitteln und ift sodann, da der Unfall burch einen Bufall berbeigeführt murde, die Ersappslicht des Fabritheren in billiger Weise zu reduziren, b. h. an der ausgemittelten Entschädigungssumme ein Abstrich zu machen.

6. Aus dem erstinstanzlichen Urtheile nun, (welches die zweite Instanz einfach adoptirt hat) ist nicht zu entnehmen, wie boch bas fantonale Gericht ben bem Rläger entstandenen wirklichen Schaden veranschlagt. Nach den festgestellten Thatsachen ist indeß anzunehmen, ber bem Berletten durch Schmälerung feiner Erwerbsfähigfeit entstandene wirkliche Schaben belaufe fich, zu Kapital angeschlagen, auf einen Betrag von annähernd 5000 Fr. und sei von den kantonalen Gerichten in dieser Beise veranschlagt worden. Denn dieselben stellen in zutreffender Beise fest, daß der Rläger nach dem Unfalle nur noch etwa die Balfte bis höchstens zwei Dritttheile seines bisberigen Berdienstes ju erwerben im Stande sein werde, wonach bei bem Alter des Rlägers resp. der muthmaglichen Dauer feiner Erwerbsfähigkeit ohne ben Unfall und beim Betrage seines bisherigen Gintommens ein einem Rentenkapital von zirka 5000 Fr. entsprechenber Einkommensausfall fich ergiebt. Geht man nun bievon

aus, so erscheint die vorinftangliche Festsehung der dem Fabrit. beren für Beeintrachtigung ber Erwerbsfähigfeit bes Rlagers aufzuerlegenden Entschädigung auf 4000 Fr. als durchaus angemeffen und ben Berhältniffen entsprechend; es ift burch einen Abstrich von etwa 1000 Fr. vom Betrage bes ermittelten wirk. lichen Schabens bem Umstande, daß ber Unfall burch einen Bufall berbeigeführt wurde, nach Lage ber Sache gewiß hinlang= lich Rechnung getragen, um so mehr, wenn erwogen wird, daß in der Entschädigungssumme von 4000 Fr. auch die Entschäbigung für die zeitweise gangliche Arbeitsunfähigkeit des Rlagers inbegriffen ift. Immerhin indeß ist hiebei zu Gunften ber Beflagten der Borbehalt zu machen, daß derfelben gemäß Art. 8 bes Kabrikhaftpflichtaesets das Recht eingeräumt wird, nachträglich auf eine Reduktion bes Entschädigungsbetrages resp. auf eine Abanderung bes Urtheils in biefem Sinne anzutragen, wenn sich die Folgen der Berletzung wesentlich gunstiger ge= stalten follten, als vom Gerichte angenommen wird, wobei jeboch selbstverständlich ber von der Beklagten anerkannte Ent= schädigungsbetrag nicht mehr in Frage gestellt werden fann. Es ift awar ein dabingielender Antrag von der Beklagten nicht gestellt worden, allein das Gericht ist nach Art. 8 berechtigt, einen folden, die Condemnation des Beklagten in bedingter Weise beschränkenden, Vorbehalt von Amtswegen zu machen und es erscheint dies nun in concreto als gerechtfertigt. Denn es ist zwar allerdings nach bem Gutachten bes gerichtlichen Sachverständigen anzunehmen, daß der linke Arm bes Klägers mahr= scheinlich bauernd gelähmt und bienstuntauglich bleiben werbe, allein die Möglichkeit einer zufünftigen erheblichen Befferung ist boch nicht völlig ausgeschlossen, und hierauf ist zu Gunften ber Beflagten Rücksicht zu nehmen.

6. Was die Heilungskosten anbelangt, so ist deren Betrag mit 99 Fr. 80 Cts. nicht bestritten; dagegen sehnt die Beslagte die Pslicht zum Ersate derselben deshalb ab, weil diese Kosten dem Rläger durch die allgemeine Krankenkasse bereits vergütet worden seien. Allein nach Art. 9 des eidgenössischen Fabrikhaftpslichtgesetzes kann kein Zweisel darüber obwalten, daß der Betriebkunternehmer Beträge, welche der Beschädigte von einer

Unfallversicherungsanstalt, Unterstützungskasse, Krankenkasse und bergleichen, anläßlich des Unfalles empfängt, auf die aus dem Haftpflichtgesetze zu leistende Entschädigung nur dann einrechnen darf, wenn er bei der betreffenden Versicherung durch Leistung von Beiträgen mitgewirft hat; dies ist nun in casu von der Beklagten nicht behauptet worden, und es erscheint daher ihre Zahlungsverweigerung als unbegründet.

7. Die Zinsenforderung des Klägers endlich erscheint offenbar als begründet, da die Beklagte gewiß durch die Anhebung der Klage in Berzug gesetzt und dadurch zur Zahlung von Berzugszinsen verbflichtet worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das angesochtene Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 3. Juli 1884 wird bestätigt, jedoch mit dem Zusate, daß die Beklagte dem Kläger die Entschädigungssumme vom Tage der Klageanhebung an zu verzinsen hat und mit dem weitern Zusate, daß der Beklagten das Recht vorbehalten wird, um eine Abänderung dieses Urtheils im Sinne einer Reduktion der Entschädigung nachzusuchen, wenn die Folgen der Berletzung sich wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

II. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

60. Urtheil vom 4. Juli 1884 in Sachen Sutter gegen Ineichen.

- A. Durch Urtheil vom 13. Mai 1884 hat die Appellations= kammer bes Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:
 - 1. Die Klage und Widerklage find abgewiesen.
- 2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 100 Fr. an- geset.

Die Kosten beiber Instanzen sind zu einem Biertheil ber Klägerschaft und drei Biertheilen dem Beklagten aufgelegt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Dieselben beantragen in ihrer Refurserklärung sowie bei der heutigen Verhandlung: es sei der Beklagte zu verpstichten, dem Kläger wegen widerrechtlicher Schädigung 10,000 Fr. Schadenersatz nehst Zins zu 5% seit 27. September 1883 zu bezahlen, gemäß Art. 50 und 51 des schweizertschen Obligationenrechtes, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Beklagte und Widerkläger auf Abweisung der klägerischen Beschwerde an; im Anschlusse an die klägerische Weiterziehung beantragt er im fernern: das Bundesgericht wolle der Gegnerschaft den Gebrauch des Namens "Dr. Wiel" zum Zwecke des Vertriebes ihrer Produkte und Empsehlung ihrer Anstalt u. s. w. untersagen und die Gegenpartei verurtheilen, dem Beklagten und Widerkläger wegen misbräuchlicher Ausbeutung dieses Namens resp. dieser Schuhmarke eine Entschädigung von mindestens 5000 Fr. zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ift aus ben Aften folgendes bervorzuheben : Der Betlagte mar feiner Zeit mit 3. G. Gutter, bem Shemanne und Bater ber Aläger, Mitantheilhaber ber Ruranstalt Galisau, deren ärztliche Leitung er besorgte. Da er bort auch Magenkranke zu behandeln gedachte, so knüpfte er Beziehungen mit dem als Spezialist für Magenkrantheiten burch verschiedene schriftstellerische Arbeiten bekannten Dr. Josef Wiel in Burich an, welcher auf feine Beranlasfung bie Unstalt mehrmals besuchte. Dies veranlagte ben Beklagten, in öffentlichen Ausschreibungen die Anstalt als eine von Dr. Josef Wiel und ihm geleitete diatetische Kuranstalt zu bezeichnen; als Dr. Wiel biegegen reklamirte, wurde in ben Prospetten wenigstens gesagt : "Es gelten hiebei die diatetischen Borschriften von Dr. "Josef Wiel in Burich, ber auch wöchentlich einmal die Anstalt "inspizirt." Durch Aft vom 25. Februar 1881 übertrug Dr. Josef Wiel bem Beklagten, nachdem letterer ihm borber einen